

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 118/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. Januar 2004 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

Die Klägerin begehrt im Hauptverfahren, die Beklagte zu verpflichten, die in der Zeit vom 1. August 1987 bis 31. Juli 1989 entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des von ihr getragenen Anteils zu erstatten.

Die 1968 geborene Klägerin war im streitbefangenen Zeitraum während ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten versicherungspflichtig beschäftigt. Beiträge wurden ua zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Zum 1. August 1989 wurde die Klägerin zur Beamtin auf Widerruf und zum 12. März 1995 zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt. Aus Anlass der Geburt ihres ersten Kindes am 22. Februar 2000 hatte sie sich beurlauben lassen (Erziehungsurlaub), der wegen der Geburt eines zweiten Kindes im Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 28. Januar 2004 noch andauerte.

Den Antrag der Klägerin, ihr die in der Zeit von August 1987 bis Juli 1989 gezahlten Beiträge in Höhe des von ihr getragenen Anteils zu erstatten, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass sie in der gesetzlichen Rentenversicherung zur freiwilligen Versicherung berechtigt sei (Bescheid vom 6. September 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. März 2002). Das Sozialgericht hat die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides zur Beitragserstattung verpflichtet (Urteil vom 11. April 2003). Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 28. Januar 2004). Zur Begründung hat das LSG unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil ausgeführt, die Klägerin erfülle sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 210 Abs 1 Nr 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) für eine Beitragserstattung; sie sei nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt, weil sie als Beamtin unter den Tatbestand des § 7 Abs 2 SGB VI falle; die dort geforderte Wartezeit von 60 Monaten habe sie nicht zurückgelegt. Die Entscheidung stehe nicht in Widerspruch zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. Oktober 1983 (11 RA 86/82), da dieses zu einer anderen Rechtslage ergangen sei.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beklagte hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



1. Die Beklagte stützt ihre Beschwerde vorrangig auf den Zulassungsgrund der Divergenz, also auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aufgeführten Gerichte. Sie macht geltend, das Urteil des LSG weiche von einem tragenden Rechtssatz in dem Urteil des BSG vom 13. Oktober 1983 (11 RA 86/82, SozR 2200 § 1233 Nr 23) ab. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung entsprechen nicht den Anforderungen, die an die Darlegung dieses Zulassungsgrundes zu stellen sind.

Eine Divergenz liegt vor, wenn das Berufungsgericht seiner Entscheidung einen abstrakten und tragenden Rechtssatz zu Grunde gelegt hat, der im Widerspruch zu einem ebensolchen Rechtssatz in einer Entscheidung (hier) des BSG steht und dieser Widerspruch entscheidungserheblich gewesen ist. Die Beklagte trägt vor, das Urteil des LSG beruhe auf dem tragenden Rechtssatz, Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI bestehe bei Personen mit dem Status von Beamten auch dann, wenn diese Personen nicht aktiv beschäftigt seien. Demgegenüber werde das genannte Urteil des BSG von dem Rechtssatz getragen, dass Versicherungsfreiheit bei Personen mit dem Status von Beamten nur unter der Voraussetzung bestehe, dass diese Personen "aktiv" beschäftigt seien.

Zur weiteren Begründung ihrer Beschwerde trägt die Beklagte vor, das LSG habe zwar auf das ab 1. Januar 1992 in Kraft getretene Recht des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) abgestellt, während das BSG das im Jahre 1983 geltende Recht des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) angewandt habe, dennoch liege ein entscheidungserheblicher Widerspruch in den tragenden Rechtssätzen vor, weil die beiden Gerichtsentscheidungen zu inhaltlich gleichen Vorschriften ergangen seien. Das LSG habe den Erstattungsanspruch der Klägerin aus § 210 Abs 1 Nr 1 SGB VI hergeleitet, der eine Beitragserstattung ua an die Voraussetzung knüpfe, dass der Versicherte nicht (mehr) versicherungspflichtig sei und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung habe. Dieser Norm entspreche inhaltlich dem vom BSG angewandten § 82 Abs 1 Satz 1 AVG. Die Frage der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung habe das LSG nach § 7 SGB VI beurteilt; danach könnten sich Personen, die nicht versicherungspflichtig seien, für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig versichern (Abs 1). Eine hiervon abweichende Regelung bestimme, dass Personen, die versicherungsfrei seien, sich nur dann freiwillig versichern könnten, wenn sie die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate) erfüllt hätten (Abs 2). Diese Norm entspreche wiederum inhaltlich dem früheren § 10 Abs 1 und 1a AVG, den das BSG berücksichtigt habe. Die Wartezeit von 60 Monaten habe die Klägerin nicht erfüllt, sodass letztlich entscheidungserheblich sei, ob sie versicherungsfrei sei. Die Versicherungsfreiheit habe das LSG aus § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI hergeleitet; danach seien ua Beamte auf Lebenszeit in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt werde. Das LSG habe diese Norm dahin ausgelegt, dass es nicht auf die tatsächliche Ausübung einer Beamtentätigkeit, sondern allein auf den Status ankomme. Demgegenüber habe das BSG zu der in-



haltsgleichen Vorschrift des früheren § 6 Abs 1 Nr 1 AVG entschieden, dass nur auf eine "aktiv" ausgeübte Beschäftigung, also nicht allein auf den Beamtenstatus abzustellen sei.

Mit diesen Ausführungen hat die Beklagte noch nicht die behauptete Divergenz bezeichnet. Sie konnte zwar durchaus davon ausgehen, dass eine Divergenz nicht nur dann vorliegen kann, wenn die beiden gerichtlichen Entscheidungen jeweils auf der Grundlage derselben Rechtsvorschrift ergangen sind, sondern auch dann, wenn sie zwar zu verschiedenen, aber inhaltsgleichen Rechtsnormen ergangen sind (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 6. Februar 1973, GmS-OGb 1/72, SozR Nr 15 zu § 170 SGG; BFH, Beschluss vom 26. Mai 2004, III B 89/03, BFH/NV 2004, 1221; BFH, Beschluss vom 11. Februar 2003, VII B 244/02, BFH/NV 2003, 833; BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2004, 6 PB 10/03, Buchholz 251.2, § 91 BlnPersVG Nr 2). Es ist nicht entscheidend, ob die - verschiedenen - Rechtsnormen im Wortlaut übereinstimmen. Denn einerseits können gleich lautende Vorschriften eine verschiedene Bedeutung haben, wenn sie in einem für die systematische Auslegung bedeutsamen anderen Regelungszusammenhang stehen; andererseits können Vorschriften verschiedenen Wortlauts inhaltsgleich sein, wenn austauschbare Begriffe/Ausdrücke verwandt werden und jeweilige Regelungszusammenhänge übereinstimmen (BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2004, aaO; BFH, Beschlüsse vom 26. Mai 2004 und 11. Februar 2003, jeweils aaO). Insoweit kann auch eine Rechtsprechung zu Vorschriften, die auf Grund einer Gesetzesänderung (wie im vorliegenden Fall) außer Kraft getreten sind, weiterhin zu beachten sein, wenn in der Sache keine wesentliche Rechtsänderung eingetreten ist (vgl zur materiell-rechtlichen Unbeachtlichkeit einer Gesetzesänderung zB § 300 Abs 4 SGB VI).

Die Beklagte hätte demzufolge sich nicht nur darauf beschränken dürfen, die jeweiligen Normen gegenüberzustellen, sondern sie hätte zugleich unter Bezugnahme auf Normzweck und Bedeutungszusammenhang darlegen müssen, dass die genannte Rechtsprechung des BSG durch Gesetzesänderung nicht überholt sei (BVerwG, Beschluss vom 7. März 2002, 5 B 60/01; BSG, Beschluss vom 19. März 1986, 7 BAr 75/85, SozR 1500 § 160a Nr 58). Insoweit hätte sie darstellen müssen, dass sich zum einen der Normzweck und der Bedeutungszusammenhang in § 7 Abs 2 SGB VI iVm § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI gegenüber demjenigen in dem früheren § 10 Abs 1a AVG iVm § 6 Abs 1 Nr 3 AVG nicht verändert haben. Die Beklagte hat sich darauf beschränkt zu behaupten, dass der Ausdruck "Beschäftigung" in § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI und der Ausdruck "sonstige Beschäftigte" in § 6 Abs 3 Nr 1 AVG weiterhin eine inhaltlich gleiche Bedeutung hätten, sodass nach dem tragenden Rechtssatz in dem Urteil des BSG vom 13. Oktober 1983 (aaO) davon auszugehen sei, dass Versicherungsfreiheit nur bei einer tatsächlich ausgeübten ("aktiven") Beschäftigung eintrete. Damit hat sie noch nicht die Entscheidungserheblichkeit im angeblich widersprechenden Urteil des LSG aufgezeigt. Denn der von ihr behauptete Widerspruch stellt ausschließlich auf die beiden Normen ab, ohne den Bedeutungszusammenhang mit § 7 Abs 2 SGB VI herauszuarbeiten. Es dürfte offensichtlich sein, dass § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI in demselben Maße wie die Vorgängerregelung im AVG auf eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung abstellen. Denn nur eine (entgeltliche) Beschäftigung be-



gründet eine Versicherungspflicht (nach § 1 SGB VI bzw § 2 AVG), sodass es nur insoweit erforderlich ist, eine gesetzliche Befreiungsvorschrift von der Versicherungspflicht und damit eine Versicherungsfreiheit einzuführen. Denn wird eine entgeltliche Beschäftigung nicht - gleich aus welchen Gründen - ausgeübt, bedarf es insoweit keiner Regelung zur Versicherungsfreiheit.

Um die Entscheidungserheblichkeit des von ihr bezeichneten Widerspruchs darzutun, hätte die Beklagte aufzeigen müssen, dass sich der Bedeutungszusammenhang in § 7 Abs 2 SGB VI im Vergleich zu § 10 Abs 1a AVG nicht verändert hat. Denn für die vom BSG im Urteil vom 13. Oktober 1983 vorgenommene Auslegung war insbesondere bestimmend, Rechtsnachteile für Beamtinnen, die nach damaligen Beamtenrecht wegen Mutterschaft ohne Dienstbezüge beurlaubt waren, zu vermeiden. Hierzu hat das BSG ausgeführt, dass § 10 Abs 1a AVG Beamten erschweren sollte, sich durch Entrichtung freiwilliger Beiträge eine zusätzliche Alterssicherung zu verschaffen. Dieser auf Eindämmung der sog Doppelversorgung gerichteten Zielsetzung des Gesetzgebers habe die Vorstellung zu Grunde gelegen, dass Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung regelmäßig ruhegehaltsfähige Dienstzeiten iS der Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts seien und dass daher die Zulassung einer Entrichtung freiwilliger Beiträge nach Maßgabe von § 10 Abs 1 AVG zu zahlreichen Fällen einer "Überversorgung" geführt hätten. Der Gesetzgeber hätte jedoch keinen Anlass gesehen, eine freiwillige Versicherung auch dort zu erschweren, wo regelmäßig ruhegehaltsfähige Dienstzeiten nicht zurückgelegt würden, wie das zumeist bei ohne Dienstbezüge beurlaubten oder vom Dienst suspendierten Beamten zutreffe. Demzufolge sei es folgerichtig, ihnen bei Fehlen einer Beschäftigung das Recht auf freiwillige Versicherung nach den für alle geltenden Regeln (§ 10 Abs 1 AVG) zuzugestehen.

Die Beklagte hat es versäumt aufzuzeigen, dass durch die seit 1992 erfolgten Gesetzesänderungen, nämlich zum einen der Ausschluss von Beamten bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 56 SGB VI) und zum anderen deren Anrechnung im Rahmen der Beamtenversorgung (§ 50a Beamtenversorgungsgesetz) nunmehr eine Rechtslage besteht, die, würde man die Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 13. Oktober 1983 (aaO) zu Grunde legen, gerade zu der zu vermeidenden Überversorgung führen würde, sofern der Klägerin ein Recht auf freiwillige Versicherung zugestanden würde. Die Beklagte hätte sich damit auseinander setzen müssen, ob durch die Gesetzesänderung zwar nicht - isoliert betrachtet - im Rahmen des § 5 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI, jedoch bei der Definition der Versicherungsfreiheit iS des § 7 Abs 2 SGB VI nunmehr ein anderer Bedeutungszusammenhang gegeben sein könnte, der es rechtfertigen könnte, im Rahmen dieses Tatbestands nicht allein auf die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung, sondern auf das rechtlich existente Beschäftigungsverhältnis abzustellen. Die Beklagte hat somit nicht dargelegt, warum die frühere Rechtsprechung des BSG für das im Streitfall maßgebliche geänderte Recht erheblich geblieben ist.

2. Das Vorbringen der Beklagten genügt auch nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.



Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten und die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss also in der Beschwerdebegründung die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Ob die Ausführungen der Beklagten im Übrigen geeignet gewesen wären, eine Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit sowie die allgemeine Bedeutung der Rechtssache aufzuzeigen, kann dahinstehen. Sie hat es unterlassen eine Rechtsfrage zu formulieren. Sie hat lediglich (S 8 der Beschwerdebegründung) auf eine "bereits unter II. umrissene Rechtsfrage nach der Versicherungsfreiheit beurlaubter Beamter" Bezug genommen, die auch dort nicht formuliert ist. Schon deshalb hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aufgezeigt.

3. Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, sodass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)